

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB)

## 1 Geltungsbereich

(1) Auf die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und uns ist deutsches Recht anzuwenden. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Vertreter und Reisenden sind nicht bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für uns abzugeben und Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kunde verzichtet auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Sollten einzelne Bedingungen vertraglich ausgeschlossen oder rechtlich unwirksam sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## 2 Angebot und Vertragsabschluß

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.

## 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Nr. 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

## 4 Preise und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Kosten und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(4) Bei Preis- und Kostenerhöhungen zwischen Vertragsabschluß und Lieferung sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen, sofern die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgt.

#### (5) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort zahlbar. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung ihrer Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten an. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben, die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, so bestimmen wir die Anrechnung eingehender Zahlungen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, ausgenommen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bzw. beim Bestehen eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB.

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und wir können für die noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse verlangen. Ferner sind in diesem Fall sämtliche Stundungszusagen bezüglich aller Forderungen aufgehoben. Bei Zahlungseinstellung des Kunden, bei Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums, bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Konkurs oder Einleitung von sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aller Art gilt dasselbe.

#### (6) ZAHLUNGSVERZUG UND KREDITWÜRDIGKEIT

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns nach Inverzugsetzung folgende Rechte zu:

- a) ohne Nachfrist von allen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, sofort Sicherheiten auch dingliche wie z. B. Hypotheken oder Grundschulden zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerfen und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. Im Verzugsfall ist die von uns gelieferte Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
- b) Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskont ab Fälligkeitsdatum zu berechnen.
- c) Weitere Verzugschäden geltend zu machen.

Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige die wirtschaftlichen Verhältnisse berührende Umstände sowie Anschriftenänderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Derartige Veränderungen in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden berechtigen uns nach unserer Beurteilung und Wahl:

- a. Zahlung oder Sicherheitsleistung, wie oben lt. a). wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen, dies gilt auch für angenommene Wechsel.
- b. Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung der bestehenden Verträge zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der Kunde gegen unsere Vertragsbedingungen verstößt oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

## **5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Maß-, Gewichts-, Güte- und sonstige Leistungsangaben sind nur annähernd und für uns unverbindlich. Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen und Gebräuche sind uns immer gestattet, desgleichen Abweichungen, die handelsüblich oder technisch bedingt sind. Entsprechendes gilt, wenn die Ware von vorgelegten Mustern abweicht. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich geltend zu machen.

## **6 Lieferung und Lieferfristen**

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

### **(2) ALLGEMEINES**

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden. Der Kunde übernimmt für die Ware mit dem Verlassen der Fabrik die ganze Gefahr für Verlust oder jede Art von Beschädigung, auch wenn frachtfreie Anlieferung vereinbart ist. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft unsererseits dem Versand gleich.

Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten. Auf die in Ziffer 2 enthaltene Freizeichnungsklausel wird besonders hingewiesen.

Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt EUR 30,- netto.

### **(3) LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN**

Treten bei uns oder unserem Lieferanten Umstände ein, welche die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen oder wesentlich erschweren, so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferungsverpflichtung entbunden. Nach unserer Wahl können wir den abgeschlossenen Vertrag auch ganz oder teilweise durch schriftlich erklärten Rücktritt einseitig aufheben. Verzugs- oder Entschädigungsansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Umstände der vorbezeichneten Art sind insbesondere alle Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Mobilmachung, Verkehrssperren, Betriebsstörungen, Streiks, Beschlagnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote), auch wenn sie im Lande unseres Lieferanten eintreten, sowie alle Fälle nicht richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei Lieferverzug ist uns eine Nachlieferungsfrist von mindestens einem Monat zu gewähren. Im Verzugsfall beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

#### (5) VERPACKUNG UND TRANSPORTVERSICHERUNG

Die Ware reist branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Versicherung gegen Transportschäden oder Transportverluste erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf seine Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich nach Art und Umfang zu bestätigen. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden. Ansprüche aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten.

## 7 Mängelrügen und Mängelhaftung

Mängelrügen müssen unverzüglich spätestens eine Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, bei uns schriftlich und spezifiziert eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Drei Wochen nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge. Bei begründeter Mängelrüge steht uns das Wahlrecht zwischen Wandlung und Minderung zu. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen uns, insbesondere keine Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden, es sei denn, uns wurde grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fallen. Durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird unsere Haftung aufgehoben, ebenso bei von Dritten vorgenommenen Eingriffen.

## 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat.

(2) Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.

(3) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwertung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so überträgt der Kunde schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand auf uns und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns.

(4) Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist ferner verpflichtet, seinem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen, muss uns der Kunde offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei

Pfändungen hat er uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht. Der Kunde haftet für Kosten und Schäden, die durch derartige Zugriffe entstehen.

(5) Mit Wirksamwerden dieser Verkauf- und Lieferbedingungen tritt der Kunde uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Kunden veräußerten Ware zuzüglich 50 %. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

(6) Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Auch sind wir berechtigt und bevollmächtigt, den Abnehmer unserer Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Teilen wir dem Abnehmer des Kunden die Abtretung mit, so gilt dies als Widerruf der nachstehenden Einziehungsermächtigung. Wir können von unseren Kunden jederzeit die Bekanntgabe seiner Abnehmer, der Höhe und des Rechtsgrundes der Forderung verlangen, auf die sich die in vorstehendem Absatz vereinbarte Abtretung bezieht. Der Kunde hat uns zu diesem Zweck auch die Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur solange, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderung kann durch uns widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Interventionskosten trägt der Kunde.

(7) Als Veräußerung im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch Verarbeitung oder sonstige Verwertung.

(8) Machen wir auf Grund von Abschnitt 4 unseren Eigentumsvorbehalt geltend und verlangen die Herausgabe der noch nicht weiterveräußerten Ware, so hat der Kunde sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und uns ein Verzeichnis unseres Eigentums zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der uns durch eine Zurücknahme von Ware entsteht.

(9) Der Weiterverkauf der von uns gelieferten Sachen auf Teilzahlung ist nur zulässig, wenn der Teilzahlungsvertrag zahlungshalber an uns weitergeleitet wird. Die Weitergabe derartiger Teilzahlungsverträge an Dritte ist infolge unseres Eigentumsvorbehalts und der Vorausabtretung der Forderung nicht möglich.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluß der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Vertrag hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gelten hierdurch als an uns abgetreten.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche

Sonderverträge ist Backnang. Im übrigen ist Backnang Gerichtsstand für Ansprüche im Mahnverfahren und für Klagen gegen Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

Dies gilt auch ausdrücklich für alle Fälle von Wechsel- und Scheckklagen.

## **9 Risikoausschluß**

Beim Reinigen, Färben und Aufarbeiten von getragenen Haarsatz sowie bei Fremdfabrikation bleibt jedes Risiko ausgeschlossen.

## **10 Sonstiges**

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.